

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik

Zulässig sind nachfolgende Anlagen und Einrichtungen zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen:

 - Photovoltaikmodule (starr, ohne Nachführung) einschließlich Aufständerung
 - Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher
 - Zeitliche Befristung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Die bauliche Nutzung des Sondergebietes wird beschränkt bis zum Zeitpunkt des Eintretens einer dauerhaften Nutzungsaufgabe des Solarparks als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Zulässige Grund- / Geschossfläche:

Nutzung	Grundfläche – GR § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO	Geschossfläche – GF § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
Photovoltaikanlage einschließlich Trafostation / Wechselrichter / Batteriespeicher / Übergabestation	max. 78.045m²	---

Hinweis: Die Grundfläche bezieht sich auf die Fläche innerhalb der festgesetzten Baugrenze.
 - Zulässige Grundflächenzahl:

Für die Modulfläche als projizierte, überbaubare Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird gemäß § 17 BauNVO i. V. m. § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl GRZ von $\leq 0,5$ festgesetzt. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überlagerten Flächen anzunehmen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulfreien. Die Modulaufstellung innerhalb der Baugrenze muss so erfolgen, dass mindestens 3,0m breite, besonnte Streifen zwischen den Modulreihen verbleiben.
 - Höhe der Gebäude und Module

Die Höhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. der Modulkonstruktion.
 - Wandhöhe

Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher: max. 3,50 m
 - Modulhöhe

Modulkonstruktion einschließlich Aufständerung: max. 3,50 m

Modulkonstruktion einschließlich Aufständerung: mind. 0,80 m

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

3.1 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)

- Gestaltung baulicher Anlagen

Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation

Dachform: Satteldach (SD) / Pultdach (PD) / Flachdach (FD) max. 25°

Dachneigung: alle harten Deckungen / Gründach

Dachüberstand: Zink-Nickel- und Kupferbedachung ist unzulässig

Dachaufbau: unzulässig

Zwisch-/Ständgebäl: unzulässig
- Abstandsflächen

Gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BauBO werden innerhalb des Geltungsbereichs für die anzuwendenden Abstandsflächen die ausgewiesenen, überbaubaren Grundstücksflächen definiert. Ein Mindestabstand von 3,00m zu den Grundstücksgrenzen ist einzuhalten. Ausnahmen hierfür bilden die grundstücksnahen Einfriedungen. Diese dürfen grundsätzlich bis zu einer Höhe von 2,50m auch innerhalb der Abstandsflächen zu liegen kommen.

- Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich im Bereich der Zufahrt zur Anlage an der Einfriedung in einer Größenordnung bis 3,0m zulässig, weitere Werbeanlagen sowie eine Beleuchtung der Werbeanlagen sind unzulässig.
- Einfriedungen

Art / Ausführung: Maschendrahtzaun / Industriegitterzaun / Metallzaun. Die Einzäunung ist so zu errichten, dass sie für Kleinsäuger keine Barriere darstellt (mind. 15cm Bodenabstand). Alternativ ist die Einzäunung bei Bodenschluss entweder so großmaschig herzustellen, dass die für Kleinsäuger durchlässig ist oder aber es sind alle 20-30cm am Boden kleinsäugerdrückende Röhren zu integrieren. max. 2,50 m ab natürlichem Gelände (inkl. Überstreichung), durchgehende Sockel sind unzulässig, davon abweichend sind betonierte Sockel in Torbereichen zulässig.

- Gestaltung des Geländes

Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig. Eine Ausnahme bilden hier die technischen Gebäude, an denen Abgrabungen und Aufschüttungen bis 0,5m zulässig sind. Stützmauern sind unzulässig, alle Geländeanpassungen sind als natürliche Böschungen auszubilden.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- AUFSTELLFLÄCHEN, ZUFAHRTEN, PFLIEGEWEGE

Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (Schotterterrassen, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, wassergebundene Decken u. a.). Der umlaufende Pflegeweg sowie die Pflegewege innerhalb der Modulflächen sind unbefestigt als Grunweg mit Extensivweidencharakter und charakteristischem Arteninventar zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend Ziffer 5 anzuzäunen und zu pflegen.
- ANSAAT / PFLIEGE DER WIESENFLÄCHEN

5.1 Ansaat

Alle offenen Flächen innerhalb und außerhalb der Zaananlage einschließlich des umlaufenden Pflegewegs und der Pflegewege im Bereich der Modulflächen sowie zwischen Zaananlage und Geltungsbereichsgrenze sind unbefestigt zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend nachstehender Vorgaben anzuzäunen. Die Verwendung von autochthonen Saatmaterial (artenreiches Extensivgrünland mit einem Kräuteranteil von 30 %) aus dem Herkunftsgebiet 16 „Untere Bayerische Hügel- und Platterregion“ (PR8) ist zur Ansaat der Ackerflächen erforderlich. Alternativ ist eine Mähgutübertragung aus geeigneten Flächen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

- Pflege

Die Pflege aller Wiesenflächen erfolgt durch eine maximal zweischürige Mahd. Der erste Schnitt erfolgt Mitte Juni bis Mitte Juli, je nach Aufwuchsmenge. In der Regel erfolgt die zweite Mahd zwischen September und Oktober. Dies kann je nach Zeitpunkt der Erstmahd und Witterungsverlauf im Sommer variieren. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind jeweils untersagt, ein Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Alternativ ist zur Mahd eine Tierbeweidung möglich.
- PFLANZMASSNAHMEN

6.1 Bäume und Sträucher als Eingrünung

Zur Einbindung der Sondernutzung in die umgebende Landschaft sowie zur Strukturierung des Landschaftsbildes erfolgt im Westen die Anlage lockerer, mesophilier Heckenstrukturen mit Bäumen gemäß Artenliste 7.1 und Sträuchern gemäß Artenliste 7.2 in den entsprechenden Mindestqualitäten und an den festgesetzten Standorten (Pflanzenabstand: 1,5m). Das Verhältnis Bäume zu Sträuchern beträgt 10 % zu 90 %.
- Pflanzenarbeiten

Die Bepflanzung ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen in der, nach der Fertigstellung der Anlage, nachfolgenden Pflanzperiode herzustellen.

- Pflege der Gehölzplantagen

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und artypische Wuchsformen zu entwickeln sind.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

7 ARTENLISTEN

- Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Herkunftsregion 6.1 „Alpenvorland“) zu achten.
- Gehölze 2. und 3. Ordnung

Flächige Pflanzung: Heister, vHst, o.B., 200-250

Acer campestre: Feld-Ahorn

Carpinus betulus: Hainbuche

Sorbus aucuparia: Vogelmispel

Salix caprea: Gemeine Esbische

und vergleichbare Arten.
 - Sträucher

Heckenpflanzung: vSt, mind. 4 Tr., 60-100

Berberis vulgaris: Roter Hartriegel

Cornus sanguinea ssp. sanguinea: Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare: Liguster

Lonicera xylosteum: Gemeine Heckenkirchweide

Rosa arvensis: Kirsch-Rose

Rosa canina: Rosa-Rose

Sambucus racemosa: Roter Holzer

Viburnum lantana: Vollerger Schneeball
- Die Verwendung von Zier- und Nadelgehölzen ist aufgrund der Lage in freier Landschaft unzulässig.

- FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, jeweils auf den privaten Grundstücksflächen Fl.Nr. 280 TF, 281 TF, 283 TF und 285 TF, Gmkg. Linden.

Maßnahmen:

 - Umwandlung von Acker in Heckenbestände

- Entwicklungsziel

Entwicklung eines strukturellen Lebensraumkomplexes zur Förderung des Landschaftsbildes: Anlage einer mesophilen Hecke (Biotoptyp B112 nach Biotoptypkatalog BayKompV).
- Zielerreichung

Die Erreichung der Entwicklungsziele erfolgt nach 15 Jahren. Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist der Begründung zu entnehmen.

HINWEISE DURCH TEXT

- DENKMALSCHUTZ - BODENDECKMÄLLE

Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Sondergebietsausweisung nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten insbesondere Keramik-, Metall- oder Knochenfunde zu Tage kommen, ist dies umgehend dem Landratsamt Rottal-Inn bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.
- BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbaren Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhäufeln und in Mieten (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenablage 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlager sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit Gefährdungsmatten, winterhartem und stark wasserzementierten Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Lupine) als Grönung anzuhäufeln, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten. Hinsichtlich der Standards des Bodenschutzes wird auf den Leitfaden des Bundesverbandes Boden e.V., BVB-Merkblatt Band 2, Bodenkundliche Bodenschutzes bei den Leitfaden für die Praxis verwiesen.
- NACHBARSCHAFTSRECHT

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angelegten benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

 - 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe
 - 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe
 - bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m
- SCHUTZ DER INSEKTEN / KLEIN- UND WEDETIERE

Auf den Einsatz von Schädlingsmitteln sollte zum Schutz der Insekten und Kleintiere verzichtet werden. In gut zugänglichen Randbereichen der Grünlandflächen sollten bei jedem Mähgang jeweils 30% der Fläche als Reproduktions- und Überwinterungsgebiete für Insekten und Kleintiere unbeeinträchtigt belassen werden. Kommen Weidetiere zum Einsatz so hat dies extensiv ohne Zufütterung zu geschehen. Zudem müssen die Strohballen so verlegt werden und die Module so positioniert werden, dass mögliche Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden können. Die Module sind mindestens 10-12cm, wobei die Mähd von innen nach außen erfolgen soll.
- NATURSCHUTZ

Der untere Naturschutzbehörde sind folgende Nachweise zu den angeführten Zeitpunkten vorzulegen:

 - für die Verwendung autochthonen Saatmaterials nach Durchführung der Ansaat.
 - für die Verwendung autochthonen Pflanzmaterials nach Durchführung der Pflanzungen.
- FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTWASSERUNGSEITUNGEN

Die Unterbindung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit den Leistungsträgern unterirdisch erfolgen. Bei Anpflanzung von Bäumen und Großstäuchern ist zu unterbinden Ver- und Entwässerungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m ausreichend.
- DIN-NORMEN

Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Kommune zugänglich.
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessenen Grundstücksflächen der Flurnummern 280 TF, 281, 282, 283 TF, 284 TF, 285, 286 TF und 287 TF, Gemarkung Linden, mit einer Fläche von insgesamt 83.480m².
- INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Freiflächenphotovoltaik
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze: die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt
- Verkehrsrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Zufahrt, unversiegelt, Bestand
 - Ein- / Ausfahrt, Planung
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen: Trafostation / Übergabestation / Wechselrichter / Batteriespeicher, Planung (schematische Darstellung, Lage variabel innerhalb Baugrenze)
 - Flächen für die Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a, b BauGB)
 - Altgrasböschung, Bestand, artgerecht zu pflegen
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ökologische Ausgleichsfläche, Planung
 - flächiger Gehölzbestand, Planung (Ziffern 6.1., 6.2., 6.3., 7.1., 7.2 der Festsetzungen durch Text) zur Minderung der Sichtbeziehungen
 - Wiesenfläche ohne Pflanzgebot (Randflächen zwischen Zaun und Grundstücksgrenze / Geltungsbereichs- / Nutzungsgrenze), Planung (Ziffer 5.1, 5.2 der Festsetzungen durch Text) autochthone Ansaat, extensive Pflege
 - innerbetrieblicher Pflegeweg innerhalb Zauns, Planung (Ziffer 5.1, 5.2 der Festsetzungen durch Text) autochthone Ansaat, extensive Pflege
 - Wegebegleitflur (Altgras), Bestand
 - Baum, Bestand, zu erhalten
- Sonstige Planzeichen
 - Einfriedung, Planung (Ziffer 3.4 der Festsetzungen durch Text)

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt.
- Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Hebertsfelden hat in der Sitzung vom _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
 - Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ betitelt.
 - Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Hebertsfelden hat mit Beschluss vom _____ den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Gemeinde Hebertsfelden, den _____ 1. Bürgermeisterin
 - Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Gemeinde Hebertsfelden, den _____ 1. Bürgermeisterin
 - Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Hebertsfelden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Hebertsfelden, den _____ 1. Bürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

SO SOLARPARK WISLHUB

STADT: HEBERTSFELDEN
 LANDKREIS: ROTTAL-INN
 REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN

Präambel:
 Die Gemeinde Hebertsfelden erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3636) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BauBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 589, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2012 (GVBl. S. 298), der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3796), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „SO Solarpark Wislhub“ als Satzung.

- Räumlicher Geltungsbereich

Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan i. d. F. vom _____ einschließlich textlicher und planlicher Festsetzungen.
- Bestandteil der Satzung

Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie die textlichen und planlichen Festsetzungen und der Umweltbericht.
- Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Tel: 0871/974087-0 Fax: 0871/974087-29 Mail: info@komplan-landshut.de																			
Planungsträger	Gemeinde Hebertsfelden Bahnhofstraße 1 84332 Hebertsfelden																			
Maßstab	Lageplan 1:1.000	<table border="1"> <tr> <td>Bearbeitung</td> <td>September 2022</td> <td>an</td> </tr> <tr> <td>Gründert</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anlass</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 4 Abs. 1 BauGB</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>§ 4 Abs. 2 BauGB</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Projekt Nr. 22-1455_BBP</td> </tr> </table>	Bearbeitung	September 2022	an	Gründert			Anlass			§ 4 Abs. 1 BauGB			§ 4 Abs. 2 BauGB			Projekt Nr. 22-1455_BBP		
Bearbeitung	September 2022		an																	
Gründert																				
Anlass																				
§ 4 Abs. 1 BauGB																				
§ 4 Abs. 2 BauGB																				
Projekt Nr. 22-1455_BBP																				
Stand	11.10.2022 – Vorentwurf																			

